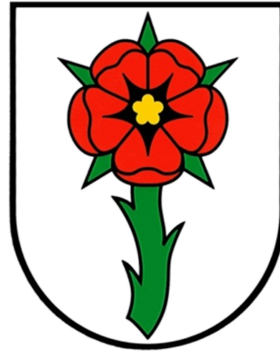


Gemeinde Altendorf



Reglement über das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen

gültig ab **1. Oktober 2016**

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder auf Frauen beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Parkierungsreglement

Der Gemeinderat Altendorf, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur gezielten Nutzung der öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum oder Miteigentum der Gemeinde Altendorf befinden, wird das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern mit diesem Reglement geregelt.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Das zeitlich begrenzte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Signalisation gestattet.
- ² Das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen ist tagsüber weitgehend gebührenfrei.
- ³ Anwohnern und weiteren Berechtigten können kostenpflichtige Nachtparkkarten nach Massgabe der jeweiligen Signalisation abgegeben werden.
- ⁴ Die öffentlichen Parkplätze im Dorfkern sind mit einer Parkzeitbeschränkung von max. 3 Stunden belegt, damit sie für Besuche/Einkäufe etc. im Dorf zur Verfügung stehen.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.
- ² Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind alle im Eigentum der politischen Gemeinde und der römisch Katholischen Kirchgemeinde stehenden Flächen im Freien oder in Gebäuden, die mit einer öffentlich rechtlichen Verfügung belegt sind.

II. Parkordnung


Art. 4 Betroffene Parkplätze

¹ Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkplätze:



Art. 5 Bewirtschaftung/Nutzung

¹ Bewirtschaftungs-Konzept mit zugehöriger Signalisation

PP	Bezeichnung/KTN	Parkzeit/Gebühren	Signal	Zusatztafel
P1	Gemeindeverwaltung KTN 103 KTN 109	Nachtparkverbot Keine Nachtparkkarte erhältlich	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr
			SSV-Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe"	Montag bis Samstag 08.00-19.00 Uhr Max. 3 Std. Ausgenommen Feiertage
P2	Dorfgaden KTN 1358	Nachtparkverbot Mit Nachtparkkarte gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkkarte der Gemeinde Altendorf
			SSV-Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe"	Montag bis Samstag 08.00-19.00 Uhr Max. 3 Std. Ausgenommen Feiertage
P3	Dorfzentrum KTN 110	Nachtparkverbot Keine Nachtparkkarte erhältlich	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr
			SSV-Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe"	Montag bis Samstag 08.00-19.00 Uhr Max. 3 Std. Ausgenommen Feiertage
P4	Oberdorfstrasse KTN 1016	Nachtparkverbot Mit Nachtparkkarte gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkkarte der Gemeinde Altendorf
P5	Kirche KTN 112 KTN 113	Nachtparkverbot Mit Nachtparkkarte gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkkarte der Gemeinde Altendorf
P6	Schulhaus KTN 113	Nachtparkverbot Mit Nachtparkkarte gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkkarte der Gemeinde Altendorf
P7	Burggasse KTN 1016	Nachtparkverbot Mit Nachtparkkarte gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkkarte der Gemeinde Altendorf
P8	Seestatt KTN 79	Nachtparkverbot bereits 2012 verfügt		
P9	Bahnhof Ost KTN 25 KTN 28	Unbeschränkt Gebühren am Wochenende	SSV-Signal 4.20 "Parkieren gegen Gebühr"	Zentrale Parkuhr Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr Parkfelder 1 -30 
P10	Bahnhof Süd KTN 57	Parkuhr durch SBB betrieben		

P11	Bahnhof West KTN 25 KTN 28 KTN 2017	Unbeschränkt Gebühren am Wochenende	SSV-Signal 4.20 "Parkieren gegen Gebühr"	Zentrale Parkuhr Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr Parkfelder 31 – 102 ➔
P12	Seeweg KTN 37	Nachtparkverbot Keine Nachtparkkarte erhältlich	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	02.00-06.00 Uhr
P13	Pausenplatz KTN 113	Mit Poller gesteuert	-	-

² Das Bewirtschaftungskonzept wird vom Gemeinderat bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 6 Parkieren mit Parkscheibe

¹ Das Signal "Parkieren mit Parkscheibe" (SSV-Signal 4.18) kennzeichnet Parkplätze im Dorfzentrum, auf denen Motorwagen nur so lange abgestellt werden dürfen, wie es auf dem Zusatztext vermerkt ist.

Art. 7 Parkieren gegen Gebühr

¹ Das Signal "Parkieren gegen Gebühr" (SSV-Signal 4.20) kennzeichnet Parkplätze beim Bahnhof, auf denen Motorwagen an bestimmten Tagen gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

Art. 8 Parkieren mit Nachtparkkarte

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung (Nachtparkkarte) gestattet, Motorfahrzeuge oder Anhänger während des signalisierten Nachtparkverbots auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Ausnahmen bilden die Parkplätze P9 Bahnhof Ost und P11 Bahnhof West auf denen es keine diesbezüglichen Einschränkungen gibt sowie die Parkplätze P1 Gemeindeverwaltung, P3 Dorfzentrum und P12 Seeweg, für die es keine Nachtparkkarten gibt.

² Die Nachtparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf einem freien Platz zu parkieren.

³ Die Nachtparkkarte wird autonummernbezogen abgegeben. Folgende Nachtparkkarten sind erhältlich:

- Tages-Nachtparkkarte zur Selbstentwertung an einem zu bestimmenden Tag
- Mehrtages-Nachtparkkarte für einen bestimmten Zeitraum
- Monats-Nachtparkkarte vom ersten bis zum letzten des jeweiligen Monats
- Jahres-Nachtparkkarte vom 1.1. bis zum 31.12. des Jahres

⁴ Die Nachtparkkarte ist bei Beanspruchung eines Parkplatzes gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, so dass Nummer und Gültigkeitsdauer gut lesbar sind.

⁵ Der Erwerb einer Nachtparkkarte steht allen Einwohnern und Besuchern von Altendorf sowie Mitarbeitern der Geschäfte im Dorf offen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Anzahl Nachtparkkarten beschränken. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Nachtparkkarte.

⁷ Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erhalten bei Bedarf eine Jahresnachtparkkarte. Sie gilt als Lohnbestandteil.

⁸ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

⁹ Temporäre Verfügungen auf Parkplätzen sind auch für Nachtparkkarten-Besitzer gültig.

¹⁰ Die Bewilligung wird üblicherweise durchs Kassieramt erteilt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, wie auch über den Entzug einer Bewilligung.

Art. 9 Besondere Nutzungen

- ¹ Der Gemeinderat kann öffentlich zugängliche Parkplätze für besondere Anlässe vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt einer anderen Nutzung zur Verfügung stellen.
- ² Das Abstellen von Gegenständen auf den öffentlich zugänglichen Parkplätzen, namentlich von Material und Maschinen sowie das Parkieren von Fahrzeugen, Wohnwagen/Wohnmobil und Anhängern ohne Nummern, ist nicht gestattet.
- ³ Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, der röm.-katholischen Kirchgemeinde sowie Mitgliedern von Gemeinde- und Kirchenbehörde ist es mit einer Ausnahmegewilligung gestattet, auf dem Parkplatz P2 Dorfzentrum länger zu parkieren.
- ⁴ Den Mitgliedern der Feuerwehr (Mitgliedschaft gemäss Art. 6 des Feuerwehrreglements 2014) ist es im Dienst gestattet, mit einer Ausnahmegewilligung die Verbote zu umgehen.

III. Gebühren

Art. 10 Parkplätze P9 und P11 beim Bahnhof

- ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie betragen:
 - für die ersten 10 Stunde CHF 0.50 pro Stunde
 - danach für jede weitere Stunde CHF 1.00
 - die Minimalgebühr beträgt CHF 0.50

Art. 11 Nachtparkkarten

- ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie betragen:
 - Tages-Nachtparkkarte CHF 5.00
 - Mehrtages-Nachtparkkarte CHF 5.00 pro Tag
 - Monats-Nachtparkkarte CHF 50.00
 - Jahres-Nachtparkkarte CHF 550.00

- ² Die Kosten sind am Schalter des Kassieramts zu bezahlen.

Art. 12 Anpassung der Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Teuerung, bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten, periodisch anzupassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

- ¹ Für den Vollzug dieses Reglements sind der Liegenschaftsverantwortliche und das Kassieramt zuständig.
- ² Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung anzubringen.

Art. 14 Strafbestimmungen

- ¹ Die Kontrolle der Parkverbote obliegt der Polizei. Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG) bestraft.

Art. 15 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

- ¹ Alle bisherigen Beschlüsse über das Parkieren auf den Parkplätzen im Dorf und am Bahnhof werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung durch den Regierungsrat auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.